

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 217/69

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Zugestellt am
1. Juni 1970

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 18. März 1970 durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,	
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,	
Bundessozialrichter	R e i m e r	und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1969 aufgehoben, soweit es den Anspruch auf Waisenrente für die Zeit vom 1. Oktober 1961 bis 31. Juli 1962 betrifft.

Für diesen Zeitraum wird die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 9. Februar 1968 zurückgewiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Klage auf Zahlung von Waisenrente für die Monate Mai und Juni 1961 wird als unzulässig abgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Mit Bescheid vom 6. Mai 1966 hatte die Beklagte der am 10. Juni 1943 geborenen, damals noch unverheirateten Klägerin Halbwaisenrente für die Zeit vom 1. Mai 1958 bis zum 30. Juni 1961 bewilligt. Hiergegen erhob die Klägerin im Juni 1966 Klage mit dem Antrage auf Weiterzahlung der Waisenrente, da sie sich nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres noch in Schul- bzw. Berufsausbildung befinde. Schließlich schränkte sie ihren Antrag dahin ein,

ihr für die Zeit vom 1. Juni 1961 bis
31. August 1963 Waisenrente zu gewähren.

Das Sozialgericht (SG) Köln hat durch Urteil vom 9. Februar 1968 unter Abweisung der Klage im übrigen die Beklagte verurteilt, Waisenrente für die Zeit vom 1. Juli 1961 bis 31. Juli 1962 und vom 1. November 1962 bis 31. März 1963 zu zahlen. Auf die hiergegen von der Beklagten eingelegte, vom SG zugelassene Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Zur Begründung hierfür ist in dem Urteil vom 18. Juni 1969 im wesentlichen folgendes ausgeführt:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Zuletzt habe sich die Klägerin vom April bis 23. Juni 1961 im Ladies'College in England aufgehalten. Danach sei sie mit ihrer Mutter auf Reisen gegangen. Damit seien die ersten Monate nach der Einstellung der Zahlung der Waisenrente mit Ablauf des Monats Juni 1961 ohnehin keine Zeiten einer Schul- oder Berufsausbildung mehr gewesen.

In der Zeit vom 28. September 1961 bis 31. Juli 1962 habe sich die Klägerin im Institut International Pour Jeunes Filles "Le Mesnil" in Montreux aufgehalten. In dieser Zeit habe sie sich aber weder in Schul- noch in Berufsausbildung befunden.

In der Zeit vom 1. Dezember 1962 (nicht 1. November 1962, wie vom SG angenommen) bis 31. März 1963 schließlich habe die Klägerin zwar ~~O(-----)~~ Private Wirtschaftsschule in Köln besucht. Hierbei habe es sich aber deswegen um keine Berufsausbildung gehandelt, weil dadurch ihre Zeit und Arbeitskraft nicht überwiegend in Anspruch genommen worden sei.

Gegen das Urteil, in dem das LSG die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen hat, hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung der §§ 44, 39 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Das LSG habe zu Unrecht den Besuch des Ladies'College in England und des Internats Le Mesnil nicht als Schul- bzw. Berufsausbildung gewertet.

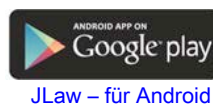
Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, in Abänderung ihres Bescheides vom 6. Mai 1966 und unter Abänderung des Urteils des LSG auch für die Zeit vom 1. Mai bis 1. Juni 1961 (gemeint ist ersichtlich 30. Juni 1961) und für die Zeit vom 1. Oktober 1961 bis 31. Juli 1962 Waisenrente zu zahlen.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen,
da das angefochtene Urteil richtig sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II.

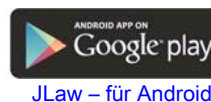
Hinsichtlich der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis zum
31. Juli 1962 ist die Revision begründet.

Das LSG ist davon ausgegangen, daß eine Schulausbildung
im Sinne des § 44 Satz 2 AVG (= § 1267 Satz 2 RVO) nur
eine Ausbildung an öffentlichen Schulen oder an privaten
Schulen ist, deren Unterricht nach staatlich genehmigten
Lehrplänen erteilt wird oder nach den Lehrplänen für
öffentliche Schulen ausgerichtet ist, wobei es ersicht-
lich angenommen hat, daß Schulausbildung nicht nur die
Ausbildung an allgemeinbildenden, sondern auch an berufs-
bildenden Schulen ist.

Diese Auffassung entspricht hinsichtlich des ersten
Teils im wesentlichen der bisherigen Rechtsprechung
des Bundessozialgerichts (vgl. ua SozR Nr. 33 zu
§ 1267 RVO) und stimmt im übrigen überein mit den frü-
heren Verwaltungsvorschriften (VV) vom 14. August 1961
und vom 23. Januar 1965 zum Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Nr. 10 bzw. Nr. 9 zu § 33 b BVG. Demgegenüber liegt nach
den Verwaltungsvorschriften Nr. 6 zu § 18 Abs. 2 des
Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) eine Schulausbildung
nur vor, wenn die Ausbildung an allgemeinbildenden
Instituten der erwähnten Art erfolgt. Ähnlich lauten
jetzt die VV Nr. 10 zu § 33 b BVG idF vom 26. Juni 1969.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Hierzu hat das LSG weiter festgestellt, daß das Töchterpensionat Le Mesnil keinen Unterricht nach Lehrplänen der genannten Art erteilt hat. Es hat insbesondere nicht das Erziehungs- und Ausbildungsziel einer Schule gehabt. Vielmehr hat die gesellschaftliche und hauswirtschaftliche Unterweisung ganz eindeutig im Vordergrund gestanden, und zwar nicht zum Zwecke späterer beruflicher Verwendung, sondern allein für den eigenen Hausgebrauch. An diese Feststellung ist der Senat nach § 163 SGG gebunden, da gegen sie begründete Revisionsgründe nicht vorgebracht sind. Damit scheidet eine Schulausbildung schon aus diesem Grunde aus.

Das LSG hat jedoch zu Unrecht in dem Besuch des genannten Mädchenpensionats keine Berufsausbildung gesehen. Hierzu ist schon seit längerem anerkannt, daß der Besuch von Haushaltungsschulen, Frauenschulen und dergleichen wie überhaupt ganz allgemein die Ausbildung für den hauswirtschaftlichen Beruf Berufsausbildung auch dann ist, wenn sie nur für eigene Zwecke erfolgt und nicht die Grundlage für eine entsprechende spätere gegen Entgelt auszuübende Tätigkeit bilden soll (vgl. Verbandskomm. 5. Aufl. § 1258 RVO aF Anm. 3a, § 1271 RVO aF Anm. 7 Abs. 3; Jantz/Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, § 1262 RVO Anm. II 2b; a.A. LSG Nordrhein-Westfalen, Breithaupt 1959, 5; Kreye, Erlernung der Küche - Berufsausbildung? in SozSich 1963, 92; Thielmann, Arbeiter-Versorgung 1930, 257, 260; Reichsversicherungsamt: GE Nr. 3111, AN 1928, 12 und Nr. 5131, AN 1937, 283 sowie EuM 24, 30 und 43, 322; unentschieden GE Nr. 3126, AN 1928, 109; zweifelnd auch EuM 28, 109). Die Ausbildung muß nur für eine spätere Berufsausübung bestimmt sein.

Zu den hauswirtschaftlichen Berufen gehört aber auch die Tätigkeit der Ehefrau mit ihren Haushaltsarbeiten in der

- 6 -

Familie als Hausfrau und Mutter. Auch die Ausbildung zu dem Beruf der Hausfrau - für den eigenen Bedarf - ist mithin Berufsausbildung. Eine andere Beurteilung würde mit der im Grundgesetz niedergelegten Gleichbewertung von häuslichen und mütterlichen Leistungen mit außerhäuslicher Erwerbstätigkeit ebenso wenig zu vereinbaren sein, wie mit den in § 1360 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) idF des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juli 1957 (BGBl I S. 609) für die Ehefrau als Hausfrau begründeten Unterhaltspflichten. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu festgestellt, daß es eine der wichtigsten Aufgaben des Artikels 3 Abs. 2 des Grundgesetzes ist, der rechtlichen Unberbewertung der Arbeit der Frau in Haushalt und Familie ein Ende zu setzen und ihr eine gerechte Berücksichtigung zu sichern. Im Parlamentarischen Rat sei ausdrücklich festgestellt worden, daß die Arbeit der Hausfrau der einer Geschäftsfrau, also einer selbständigen Erwerbstätigkeit gleichzustellen sei (vgl. BVerfG 17, 1, 13). Nach § 1360 Satz 2 BGB erfüllt die Ehefrau ihre Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushaltes. Wird aber von der geltenden Rechtsordnung die hauswirtschaftliche Tätigkeit der Frau als Hausfrau für den eigenen Bedarf in Haushalt und Familie der selbständigen Erwerbstätigkeit gleichgestellt, so ist damit auch die Arbeit der Hausfrau als ein Lebensberuf und als die Ausübung eines Berufes anerkannt. In dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 13. Dezember 1960 (GMBl 1961, 20) zu § 18 Abs. 2 BBesG wird dieser Auffassung bereits Rechnung getragen, denn dort heißt es, daß die Erlernung der Hauswirtschaft als Berufsausbildung gilt, wenn sie an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Haushaltungsschule oder Frauenarbeitsschule oder in einem Haushalt auf Grund eines anerkannten Lehrvertrages erfolgt und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

hierdurch die Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch genommen wird; hierbei wird angenommen, daß diese Ausbildung in jedem Falle die Grundlage für eine spätere Berufsausübung sein soll.

Allerdings ist das Institut Le Mesnil nach den Feststellungen des LSG keine staatlich anerkannte Haushaltungs- oder Frauenarbeitsschule gewesen. Der Senat ist aber der Auffassung, daß die Erlernung der Hauswirtschaft Berufsausbildung im Sinne des § 44 AVG nicht nur dann ist, wenn sie an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Haushaltungsschule oder Frauenarbeitsschule oder in einem Haushalt auf Grund eines anerkannten Lehrvertrags erfolgt, sondern auch dann, wenn sie in einer anerkannten privaten Schule oder z.B. in einem Krankenhaus oder in sonstigen Einrichtungen stattfindet, also auch in einem Mädchenpensionat. Voraussetzung ist nur, daß die Unterweisung in der Hauswirtschaft ernsthaft betrieben und daß durch den Besuch einer entsprechenden Einrichtung Zeit und Arbeitskraft der Waise überwiegend in Anspruch genommen werden. Zudem muß der in Aussicht genommene Beruf, also hier der Beruf der Hausfrau von der Waise ernstlich angestrebt sein (so zuletzt 12. Senat des BSG, Urteil vom 29. Oktober 1969 - 12 RJ 440/63 -). Das bedeutet jedoch in erster Linie, daß eine Berufsausbildung z.B. dann nicht vorliegt, wenn jemand einer Fach- oder Hochschule nur formal angehört, ohne am Unterricht teilzunehmen; im übrigen darf dieses Erfordernis jedoch nicht überspannt werden.

Nach den Feststellungen des LSG hat es sich in dem Institut Le Mesnil um eine ernstliche Unterweisung der Pensionatsangehörigen für den gesellschaftlichen Umgang und zur Erlernung der Hauswirtschaft für den eigenen Gebrauch gehandelt; diese Unterweisung hat auch eindeutig im Vordergrund gestanden; es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß die Klägerin mit ihrer Ausbildung in diesem

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Institut den Beruf der Hausfrau nicht ernsthaft angestrebt hätte; und schließlich sind die Zeit und die Arbeitskraft der Waise durch den Pensionatsaufenthalt auch überwiegend in Anspruch genommen worden.

Daher ist der Besuch des Instituts in Montreux für die Zeit vom 1. Oktober 1961 bis 31. Juli 1962 entgegen der Auffassung des LSG als Berufsausbildung schon allein mit Rücksicht auf die Ausbildung zum Beruf der Hausfrau anzusehen. In der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung gibt es keinen festen juristisch technischen Begriff der Berufsausbildung. Dieser ist vielmehr so auszulegen, daß er den Bedürfnissen der jeweiligen Zeitverhältnisse und der jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen kann (vgl. Bundesarbeitsgericht in Sammlung Arbeitsrechtlicher Entscheidungen 1970, 21). Damit steht der Klägerin für diese Zeit die Waisenrente weiterhin zu, da die sonstigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den erhobenen Anspruch auf Halbwaisenrente erfüllt sind. Mithin erübrigt sich eine Prüfung und Entscheidung, ob der Besuch des Töchterpensionats in Le Mesnil Berufsausbildung bereits auch im Hinblick auf die Erlernung einer Fremdsprache mit Auslandsaufenthalt gewesen ist (hierzu vgl. das bereits erwähnte Urteil des 12. Senats vom 29. Oktober 1963).

Dagegen besteht ein Anspruch auf Waisenrente bezüglich der Monate Mai und Juni 1961 schon deshalb nicht, weil die Klägerin bis Ende Juni 1961 die Waisenrente bereits auf Grund des Bescheides der Beklagten vom 6. Mai 1966 erhalten hat.

Damit rechtfertigt sich die aus der Urteilsformel ersichtliche Entscheidung.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Hierbei ist ua berücksichtigt worden, daß die Klage im ersten und zweiten Rechtszug zu einem erheblichen Teil keinen Erfolg gehabt hat. Deshalb ist die Kostenentscheidung des LSG, wonach Kosten im ersten und zweiten Rechtszug nicht zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)